

Nummer 257 der Urkundenrolle für 2012



## **Verhandelt**

zu Karben am 05.11.2012

Vor mir, dem Notar

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

**DIETER GOERTZ**

mit dem Amtssitz in Karben,

erschien heute

Herr Heinrich Gerhard Cornelius, geb. am 09.09.1940, wohnhaft Dornbachweg 2, 61184 Karben, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis, handelnd nicht für sich, sondern für die Stadt Karben, 61184 Karben, aufgrund vorgelegter Vollmacht.

Der Erschienene ist damit einverstanden, dass eine Kopie des Ausweisdokumentes zur Akte genommen wird.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG; sie wurde von dem Beteiligten verneint.

Der Notar wies gemäß § 18 Hess. DatenschutzG darauf hin, dass Name, Anschrift und die persönlichen Daten des Erschienenen gespeichert sind. Rechtsgrundlagen sind die §§ 7 und 11 Hess. DatenschutzG. Der Erschienene ist hiermit einverstanden.

Der Erschienene erklärte:

Mit Urkunde vom 16. August 2012 –UR 188/2012- wurde die Karbener Energie GmbH mit Sitz in Karben gegründet.

Unter anderem zur Behebung der Eintragungshindernisse gemäß Verfügung des Amtsgerichts –Registergericht- Frankfurt am Main vom 21.09.2012 wird unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung einberufen und Nachfolgendes einstimmig beschlossen:

1.

Der Gesellschaftsvertrag wird in § 1, Absatz (1) und Absatz (2) geändert und lautet nunmehr:

„§1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet : Karben Energie GmbH.

(2) Die Firma hat ihren Sitz in Karben.“

2.

Ferner wird § 3, Absatz (2) geändert und lautet nunmehr:

„§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, Kapitalbeschaffung

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 zum Nennbetrag von EUR 100.000,00. Diesen übernimmt die Stadt Karben. Die Zahlung des Geschäftsanteils erfolgt bar auf das Konto der Gesellschaft.“

3.

§ 5 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

„§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.  
Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann weiteren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (2) Der oder die Geschäftsführer wird/werden erstmals durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und des alleinigen Gesellschafters gewählt.
- (3) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Entsprechendes gilt für den Liquidator bzw. die Liquidatoren.

4.

Schließlich wird § 9, Absatz (2) geändert und lautet nunmehr:

„§ 9 Schlussbestimmungen

(2) Die Gründungskosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.“

Vorstehende Niederschrift und die Anlage wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

*Gerhard Klum*

L.S.

*Opitz, Notar*

Vollmacht

Hiermit wird

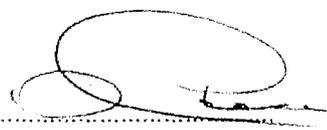
Herrn Heinrich Gerhard Cornelius, geb. am 09.09.1940, Beruf: Dipl.Ing., wohnhaft  
Dornbachweg 2, 61184 Karben, dienstansässig Rathausplatz 1, 61184 Karben,

Vollmacht erteilt, die Stadt Karben bei den erforderlich werdenden Satzungsänderungen  
(Behebung der Verfügung des Amtsgericht – Registergericht- Frankfurt am Main vom  
21.09.2012) zu vertreten.

Karben, den 5.11.12

  
Unterschrift Guido Rahn  
**Rahn**  
Bürgermeister  
Bürgermeister



  
Unterschrift  
ERSTER STADTRAT

(Siegel)

## SATZUNGSENTWURF "KARBENER ENERGIE GMBH"

### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Karben Energie GmbH“.
- (2) Die Firma hat ihren Sitz in Karben.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb und die Verwaltung eigener Anlagen zur Energiegewinnung sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und eigener Beteiligungen.
- (2) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben und Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, Kapitalbeschaffung**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 EUR (in Worten: Einhunderttausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 zum Nennbetrag von EUR 100.000,00. Diesen übernimmt die Stadt Karben. Die Zahlung des Geschäftsanteils erfolgt bar auf das Konto der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Kapitalbeschaffung eigene Genussrechte begeben und stille Beteiligungen an ihrem Handelsgewerbe begründen. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die Modalitäten der Genussrechte und stillen Beteiligungen in Absprache mit dem Aufsichtsrat zu regeln und die zu deren Begebung oder Begründung erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.

### **§ 4 Dauer, Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
- (3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

## **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein-vertretungsberechtigt.  
Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann weiteren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Der oder die Geschäftsführer wird/werden erstmals durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und des alleinigen Gesellschafters gewählt.
- (3) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Entsprechendes gilt für den Liquidator bzw. die Liquidatoren.

## **§ 6 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse des alleinigen Gesellschafters sind unverzüglich nach der Beschlussfassung zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Abschriften.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können vom jeweiligen Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Entsendung und Widerruf erfolgen durch Erklärung des Berechtigten gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernde Vertreter von Geschäftsführern oder Angestellte der Gesellschaft sein. Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhandelten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (3) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; beide werden durch Mehrheitsentschluss der Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, doch müssen sich daran alle Mitglieder beteiligen. Der Aufsichtsrat muss wenigstens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies der Geschäftsführer oder ein Aufsichtsratsmitglied verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich.

(6) Eine Änderung in der Person der Mitglieder des Aufsichtsrates bedarf weder der Anzeige an das Registergericht noch der Bekanntmachung.

(7) Auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist der Geschäftsführer verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(8) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadt Karben bestimmt werden, unterliegen einem Weisungsrecht der Stadt Karben.

### **§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen; lehnt die Geschäftsführung die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützt.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, mit Ausnahme der erstmaligen Bestellung des Geschäftsführers.

(4) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner zusammen mit dem Geschäftsführer:

- a) die Beschlussfassung über Bauvorhaben oder den Ankauf von Anlagen zur Energiegewinnung sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- b) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Heimzahlung von Darlehen;
- c) die Beschlussfassung über die Begebung von Genussrechten;
- d) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Vergabe von Bauarbeiten;
- e) die Beschlussfassung über die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,— Euro übersteigen;
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung von Betriebsrücklagen;
- g) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- h) die Beschlussfassung über Vorlagen an die Gesellschafter, insbesondere über den Wirtschaftsprüfer;

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

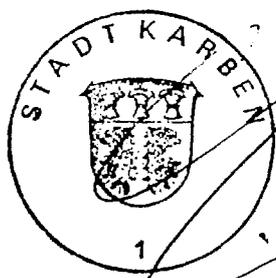
(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im deutschen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

(2) Die Gründungskosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.

(3) Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.

Unterschriften



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Bescheinigung des Notars gem. § 54 GmbHG:

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Karben, den 05. November 2012

mez. Dieter Goertz



Notar